



Vorankündigung zum Kongress "Gleichstellungsgesetze jetzt!"

Karl Hermann Haack, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Behinderten, wird in der Zeit vom 20. - 21. Oktober 2000 in Düsseldorf (parallel zur REHACARE) unter Beteiligung des Deutschen Behindertenrates und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation sowie der Landesbehindertenbeauftragten einen Kongress zum Thema **Gleichstellungsgesetze für Menschen mit Behinderung** veranstalten.

Die Ergänzung des Grundgesetzes um den Satz "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" im Jahr 1994 hat bei den behinderten Menschen und deren Angehörigen Erwartungen auf deutliche Verbesserungen im Alltag geweckt. Maßgebliche Fortschritte sind seitdem jedoch nicht erreicht worden.

Karl Hermann Haack: "Es ist höchste Zeit, dass die berechtigten Erwartungen von Menschen mit Behinderung erfüllt werden. Dafür ist es erforderlich, dass sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene Gleichstellungsgesetze beschlossen werden."

Berlin hat bisher als einziges Bundesland ein Gleichstellungsgesetz verabschiedet, andere Länder warten, welche Entscheidung der Bundesgesetzgeber treffen wird. Zum Kongress werden alle relevanten Gruppen und Verbände eingeladen. Betroffene können sich auch als Einzelpersonen anmelden; für diesen Personenkreis soll die kostenfreie Teilnahme, einschließlich Unterkunft und Verpflegung, ermöglicht werden.

"Wenn Menschen mit Behinderung ihre Interessen unmittelbar einbringen können, ist zu erwarten, dass die gesetzlichen Regelungen auch spürbare Verbesserungen im täglichen Leben bewirken", so Haack.

Einladungen mit Angaben über den genauen Ort, die vorgesehenen Inhalte und den zeitlichen Verlauf sollen im August versandt werden.

Für Fragen oder Anregungen steht das Büro des Beauftragten unter der Telefonnummer 01888/ 527-1793 zur Verfügung.

(Das NETZWERK ARTIKEL 3 wird allen Beziehern dieses Info-dienstes die Einladungen übersenden, sobald sie vorliegen.)

Aufruf zur Schaffung eines bürgerrechtsorientierten Bundesgleichstellungsgesetzes für behinderte Menschen mit fünf Kernpunkten

Wir unterstützen die Initiative der Bundesregierung zur Erarbeitung und Verabschiedung eines Bundesgleichstellungsgesetzes für behinderte Menschen.

Damit dieses Gesetz einen wirklichen Perspektivenwechsel zum Abbau von Benachteiligungen und zur Sicherung der Bürgerrechte behinderter Menschen bewirkt, müssen folgende fünf Kernpunkte in einem Bundesgleichstellungsgesetz für behinderte Menschen als Minimalstandard verankert werden.

1. Das Bundesgleichstellungsgesetz muss eine bürgerrechtsorientierte Definition von Behinderung und Diskriminierung und ein umfassendes Benachteiligungs- und Diskriminierungsverbot enthalten.
2. Das Bundesgleichstellungsgesetz muss einklagbare und durchsetzbare Normen enthalten, die mittels eines Verbandsklagerechtes und der Beweislastumkehr in die Praxis umgesetzt werden können.
3. Das Bundesgleichstellungsgesetz muss das Recht auf einen barrierefreien Zugang zu öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln, zu Informationen und zu Kommunikation festschreiben.
4. Das Bundesgleichstellungsgesetz muss die Anerkennung der Gebärdensprache sicherstellen.
5. Das Bundesgleichstellungsgesetz muss die Durchsetzung der Gleichberechtigung behinderter Frauen und Männer sicherstellen.

Das NETZWERK ARTIKEL 3 - Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. hat diesen Aufruf Anfang Juli an 180 Verbände der Behindertenhilfe und -selbsthilfe versandt und um Unterstützung gebeten.

Auch Sie können den Aufruf als Organisation oder Einzelperson unterstützen.

Bitte weitere Unterstützererklärungen an: NETZWERK ARTIKEL 3, Krantorweg 1, 13503 Berlin, Fax: 030/4364442 oder per e-mail an HGH@nw3.de mit folgenden Angaben

Ich/wir unterstütze/n diesen Aufruf! Name:.....
Straße, Hausnr.:.....
PLZ, Ort:.....
Datum, Unterschrift:.....

Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderter e.V. (BAGH)

FÜR EIN

Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen

Problemstellung

Nach fast fünf Jahren Benachteiligungsverbot im Grundgesetz hat sich erwiesen, dass das Benachteiligungsverbot bislang nur geringe positive Auswirkungen auf die Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung in deren alltäglicher Lebenswirklichkeit gezeigt hat. Benachteiligungen und Diskriminierungen im Bereich von öffentlichen Hoheitsträgern werden von Behörden meist nicht als solche betrachtet. Im Zivilrechtsverkehr haben Grundrechte - wie das Benachteiligungsverbot - keine unmittelbare Geltung und wirken nur durch die Ausstrahlungswirkung des Grundgesetzes über die Generalklauseln des Zivilrechts auf den Privatrechtsverkehr ein. Die Rechtsprechung hält sich hier mit einer Anwendung des Benachteiligungsverbot ebenfalls sehr zurück. Dies gilt bedauerlicherweise auch für die Rechtsprechung auf den so wichtigen Gebieten des Verwaltungs- und Sozialrechts.

Lösung

Um das Benachteiligungsverbot durchzusetzen, müssen nicht nur benachteiligende Regelungen, sondern ebenso diskriminierende Lebenssachverhalte beseitigt werden. Es müssen dieser Zielsetzung entsprechende Regelungen eingeführt werden, um für behinderte Menschen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen.

Dies kann am zweckmäßigsten in einem allgemeinen Gleichstellungsgesetz als Artikelgesetz erfolgen, in dem in einem einheitlichen Gesetzgebungsverfahren sowohl allgemeingültige Vorschriften in einem Allgemeinen Teil niedergelegt als auch alle einschlägigen Gesetze in Artikeln eines Besonderen Teils des Gleichstellungsgesetzes angepasst werden.

Dabei muss es den politischen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit deutlich werden, dass es nicht um den Ausgleich von individuellen Defiziten durch sozialpolitische Wohltaten geht, sondern um die Wahrnehmung des Bürgerrechts auf gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Dieser Perspektivenwechsel muss auch in einer entsprechenden Begrifflichkeit seinen Niederschlag finden.

Art. 1 *Allgemeine Bestimmungen*

§ 1 Gleichstellung behinderter Menschen

Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von behinderten Menschen zu verhindern, zu beseitigen, abzubauen und eine tatsächliche Gleichstellung mit nichtbehinderten Menschen in der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu schaffen.

Begründung:

Dies ist zunächst ein Programmsatz und an sich ohne unmittelbaren Regelungsgehalt. Es macht aber dennoch Sinn, eine solche Zielbestimmung in das Gesetz hineinzunehmen, da sie immerhin als Auslegungsregel doch rechtliche Wirkung entfaltet.

§ 2 Gemeinsame Verantwortung in Staat und Gesellschaft

Gleichstellung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Alle Träger öffentlicher Gewalt wie z.B. die Behörden des Bundes, die Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, sind im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben verpflichtet, aktiv ihren Beitrag zu leisten, die Ziele nach § 1 zu erreichen.

Begründung:

Hiermit sollen die Behörden auch bei ihrem Verwaltungshandeln im Sinne der Zielsetzung der Gleichstellung eingebunden werden. Bei Ermessensentscheidungen sind somit auch die Ziele nach § 1 in die Ermessenserwägungen einzubeziehen. Die Formulierung "einen aktiven Beitrag leisten" ist stärker als "darauf hinwirken", wie es in einigen Entwürfen heißt.

§ 3 Behinderung

- (1) Behinderung ist jede Verhaltensweise, Maßnahme oder Struktur, die Menschen mit nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen Lebensmöglichkeiten nimmt, beschränkt oder erschwert.
- (2) Als nicht nur vorübergehend ist ein Zeitraum von 6 Monaten anzusehen.

Begründung:

Die heute im Schwerbehindertengesetz verankerte Definition einer Behinderung stellt allein auf die Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung ab. Hiermit wird Behinderung individualisiert. Tatsächlich ist Behinderung jedoch eine von Außen durch gesellschaftliche Verhältnisse hervorgerufene Beeinträchtigung oder Erschwerung von Lebensmöglichkeiten.

§ 4 Benachteiligungsverbot, Gleichstellungsgebot

- (1) Niemand darf wegen einer Behinderung im Sinne von § 3 benachteiligt oder behindert werden.
Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit Behinderung in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit, der gleichen Teilhabe am Leben der Gemeinschaft oder in ihrer selbstbestimmten Lebensführung beeinträchtigt werden, ohne dass hierfür zwingende Gründe vorliegen.
- (2) Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und die gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, am Erwerbsleben sowie die selbstbestimmte Gestaltung ihrer Lebensführung. Dementsprechende Maßnahmen sind vorzuhalten.

Begründung:

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 08.10.1997, AZ. 1 BvR 9/97 (Beschluss zur Schulintegration)
Nach dieser ersten Grundsatzentscheidung zum Benachteiligungsverbot liegt eine Benachteiligung nicht nur bei Regelungen und Maßnahmen vor, die die Situation des Behinderten wegen seiner Behinderung verschlechtern, indem ihm etwa der tatsächlich mögliche Zutritt zu öffentlichen Einrichtungen verwehrt wird oder Leistungen, die grundsätzlich jedermann zustehen, verweigert werden. Vielmehr kann eine Benachteiligung auch bei einem

Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt gegeben sein, wenn dieser nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Förderungsmaßnahme hinlänglich kompensiert wird. Wie eine Förderungsmaßnahme beschaffen sein muss, um den faktischen Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten zu kompensieren, muss bei der Definition von Benachteiligung nicht problematisiert werden. Wenn Fördermaßnahmen überhaupt geeignet sind, eine Benachteiligung zu kompensieren, dann müssen hieran hohe Anforderungen gestellt werden. So kann beispielsweise der Ausschluss von der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nicht durch einen Sonderfahrdienst kompensiert werden.

§ 5 Barrierefreiheit

- (1) Alle Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Barrierefreiheit.
- (2) Barrierefreiheit bedeutet die gleichberechtigte Möglichkeit der Teilnahme, Zugänglichkeit und Nutzung des gestalteten Lebensraums in der jeweils für den einzelnen Menschen mit Behinderung notwendigen Weise und unabhängig von der Art seiner Behinderung.
- (3) Grundsätzlich muss der Zugang über den für andere Menschen üblichen Zugang selbstbestimmt, unabhängig und ohne fremde Hilfe erfolgen können.

§ 6 Gebärdensprache und lautsprachbegleitende Gebärden

- (1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.
- (2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als eigenständige Kommunikationsform anerkannt.
- (3) Gehörlose und Hörbehinderte haben Anspruch darauf, mit Behörden, vor Gerichten und bei öffentlichen Veranstaltungen in Deutscher Gebärdensprache und mit lautsprachbegleitenden Gebärden zu kommunizieren.
- (4) Soweit die Stellung eines Antrages, die Einlegung eines Rechtsmittels oder eines Rechtsbehelfs nach den rechtlichen Vorschriften an eine Frist gebunden ist und zur Niederschrift erfolgen kann, ist eine Fristversäumnis unverschuldet, wenn eine gehörlose oder hörbehinderte Person die Frist deswegen nicht wahren

konnte, weil eine Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden durch die Behörde oder das Gericht nicht ermöglicht wurde.

§ 7 Verbandsklagerecht

- (1) Vereine und Verbände behinderter, chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen, die auf Bundes- oder Landesebene wirken und zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Kranken einschließlich des aktiven Eintretens für ihre Gleichstellung und die Vertretung dieses Personenkreises durch Aufklärung, Beratung und Rechtsvertretung zählen, können bei Verstößen gegen dieses Gesetz bzw. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG im eigenen Namen und ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Ansprüche aus diesem Gesetz geltend machen.
- (2) Die im Absatz 1 genannten Vereine und Verbände haben das Recht, an gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren Einzelner, die zum Kreis der von ihnen vertretenen Personen gehören, mit deren Zustimmung einschließlich des Antragsrechts beteiligt werden.

§ 8 Schadensersatz

Dieses Gesetz ist Schutzgesetz im Sinne von § 823 Absatz 2 des BGB.

Begründung:

Durch den Schutzgesetzcharakter im Sinne des BGB wird bei Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot ein Schadensersatzanspruch begründet. Diese Konsequenz dürfte wirksamer sein, als wollte man neue Ordnungswidrigkeitentatbestände oder Strafvorschriften schaffen.

§ 9 Beweiserleichterungen

Macht eine behinderte Person oder im Falle einer Verbandsklage der Verein oder Verband im Streitfall Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung im Sinne der §§ 3 und 4 vermuten lassen, trägt die Gegenseite die

Beweislast dafür, dass eine Benachteiligung nicht vorliegt oder nicht auf die Behinderung bezogene sachliche Gründe hierfür vorliegen oder die Benachteiligung durch zwingende Gründe geboten ist.

§ 10 Beauftragter für die Gleichstellung behinderter Menschen.

- (1) Der Deutsche Bundestag bestellt einen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen und ihre Gleichstellung.
- (2) Der Beauftragte ist unabhängig, nicht weisungsgebunden und nur dem Deutschen Bundestag gegenüber verantwortlich.
- (3) Seine Dienststelle erhält die notwendige sachliche und personelle Ausstattung.
- (4) Der Beauftragte berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich über die Entwicklung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und über alle weiteren wichtigen Tatbestände aus seinem Aufgabenbereich.
- (5) Er arbeitet eng mit den Behindertenverbänden und dem deutschen Behindertenrat zusammen, greift ihre Anregungen auf und berichtet jährlich über seine Arbeit.
- (6) Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Legislaturperiode. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 11 Berichtspflicht der Bundesregierung

Die Bundesregierung berichtet mindestens einmal in jeder Wahlperiode dem Deutschen Bundestag über die Erfahrungen mit dem Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen und Fragen der Benachteiligung und Gleichstellung behinderter Menschen. Die Feststellungen des Berichts sind soweit möglich geschlechtsdifferenziert zu treffen. Der Bericht soll auch Vorschläge zu weiteren möglichen Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen behinderter Menschen enthalten.

Art. 2 Besonderer Teil

- Forderungskatalog folgt -

(Weitere Informationen: BAGH, Kirchfeldstr. 149, 40215 Düsseldorf)

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zur Gleichstellung Behinderter von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (8.02.2000) und SPD (28.03.2000)

aus der Sicht behinderter Frauen

Nachdem in der vergangenen Legislaturperiode ein Gleichstellungsgesetz auf Landesebene in Hessen gescheitert war, haben nun sowohl die SPD-Fraktion als auch die Fraktion von Bündnis90/Die Grünen neue Entwürfe vorgestellt. "B&M" dokumentiert eine Stellungnahme zu beiden Entwürfen aus der Sicht behinderter Frauen:

1. Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

a) **Sprache**

Das Anliegen einer nicht-frauendiskriminierenden Sprache ist weitgehend verwirklicht. Ausnahme: Artikel 3, § 89: In der Überschrift fehlt die Behindertenbeauftragte

b) **Frauenfördergrundsatz**

Ein allgemeiner Frauenfördergrundsatz zu Beginn des Gesetzes fehlt.

c) **Verbot der mittelbaren Diskriminierung**

Auch dieses Verbot fehlt.

d) **Geschlechtsdifferenzierte Ausweisung von Berichten und Statistiken**

Da jegliche Berichtspflicht fehlt, bleibt auch dieser Punkt unberücksichtigt. Um die Benachteiligung behinderter Frauen zu dokumentieren und Handlungsbedarf aufzuzeigen, wären geschlechtsdifferenzierte Berichte wünschenswert.

e) **Gremien geschlechtsparitätisch besetzen**

Es ist festzuschreiben, dass sowohl der Landesbehindertenrat als auch die Behindertenbeiräte der Gemeinden geschlechtsparitätisch zu besetzen sind.

f) **Aufgabenfeld**

Das Aufgabenfeld sowohl des/der Behindertenbeauftragten als auch des Landesbehindertenrates und der Behindertenbeiräte der Gemeinden muss die Verpflichtung umfassen, sich für den Abbauch der spezifischen Diskriminierungen behinderter Frauen einzusetzen und mit den Interessenvertretungen behinderter Frauen zusammenzuarbeiten.

g) **Schutz vor Gewalt**

Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse sind flächendeckend anzubieten. Behinderten Mädchen

und Frauen muss das Recht eingeräumt werden, ihre Assistenzperson, zumindest aber zumindest aber zwischen männlichen und weiblichen Assistenzpersonen frei wählen zu können.

2. Gesetzentwurf der SPD

a) Sprache

Das Anliegen einer nicht-frauendiskriminierenden Sprache ist weitgehend verwirklicht.

b) Frauenfördergrundsatz

Ein allgemeiner Frauenfördergrundsatz zu Beginn des Gesetzes fehlt.

c) Verbot der mittelbaren Diskriminierung

Auch dieses Verbot fehlt.

d) Geschlechtsdifferenzierte Ausweisung von Berichten und Statistiken

Um die Benachteiligung behinderter Frauen zu dokumentieren und Handlungsbedarf aufzuzeigen, müssen die Berichte (§ 8) geschlechtsdifferenziert erstellt werden.

e) Gremien geschlechtsparitätisch besetzen

Es fehlt die Festschreibung von Behindertenbeauftragten sowie jeglicher Gremien wie Behindertenräte. Diese sind als Interessenvertretung festzulegen, ebenso wie deren geschlechtsparitätische Besetzung.

f) Aufgabenfeld

Das Aufgabenfeld sowohl des/der noch festzuschreibenden Behindertenbeauftragten als auch der noch festzuschreibenden Behindertenbeiräte muss die Verpflichtung umfassen, sich für den Abbau der spezifischen Diskriminierungen behinderter Frauen einzusetzen und mit den Interessenvertretungen behinderter Frauen zusammenzuarbeiten.

g) Schutz vor Gewalt

Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse sind flächendeckend anzubieten. Behinderten Mädchen und Frauen muss das Recht eingeräumt werden, ihre Assistenzperson, zumindest aber zwischen männlichen und weiblichen Assistenzpersonen frei wählen zu können.

Zusammenfassende Bewertung

In beiden Gesetzentwürfen bleiben nicht nur aus der Sicht behinderter Frauen noch viele Minimalanforderungen unberücksichtigt. Neben den aufgezählten Defiziten sind das beispielsweise

- die Sicherung der Mobilität durch den barrierefreien Ausbau des Verkehrsnetzes und das Angebot bedarfsdeckender Fahrdienste;
- die Anerkennung der Gebärdensprache;
- eine zeitgemäße Definition des Begriffs "Behinderung".

Der Entwurf von B 90/Die Grünen hat zwar durch die Festschreibung von Behindertenbeauftragten und Beiräten eine stärkere Beteiligung der Betroffenen vorgesehen, dafür enthält der SPD-Entwurf ein Verbandsklagerecht und die Beweislastumkehr. Vielleicht sollte man das Positive beider Entwürfe zusammenfügen und dann um wesentliche Dinge wie die Frauenbelange noch ergänzen.

Berlin, den 10. Mai 2000

Dr. Sigrid Arnade - Vorstandsmitglied NETZWERK ARTIKEL 3

Neue Gerichtsurteile

In den letzten Wochen sind mehrere positive Urteile zu Gleichstellung behinderter Frauen und Männer ergangen.

Das wichtigste war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVG).

Unter dem Aktenzeichen AZ: 1-BvR 1460/99 ging es um Mietrecht und um die Erlaubnis zum Einbau eines Treppenliftes für die querschnittgelähmte Lebensgefährtin des Mieters.

Das Urteil ist von grundlegender Bedeutung, da das BVG ausdrücklich festgestellt hat: "Nach dem Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers fließt das Verbot der Benachteiligung Behinderter als Teil der objektiven Wertordnung aber auch in die Auslegung des Zivilrechts ein."

Damit wurde festgehalten, was auch das NETZWERK ARTIKEL 3 immer betont hat - die Ausstrahlungswirkung des neuen Artikels 3 auf das Zivilrecht.

Das Verwaltungsgericht in Göttingen hat in einem - allerdings noch nicht rechtskräftigen - Urteil (Az: 2 A 2347/95) festgehalten, dass Praxisräume von Ärzten, Therapeuten oder anderen Heilberufen grundsätzlich einen Aufzug haben müssten, wenn sie im Obergeschoss liegen. Dies ergebe sich aus der Niedersächsischen Bauordnung. Wenn - wie im konkreten Fall - die Praxis weiter betrieben werden solle, so müsse der Vermieter einen Aufzug einbauen lassen.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) in Münster hat zur schulischen Integration geurteilt (Az: 16 A 3108/99): Die Teilnahme eines behinderten Kindes an einem integrativen Schulunterricht darf nicht an den Kosten für einen Zivildienstleistenden scheitern. Sozialämter müssen im Rahmen der Eingliederungshilfe den Einsatz bezahlen. Das Sozialamt scheiterte mit seinem Hinweis auf eine angeblich kostengünstigere Unterrichtung an einer Sonderschule für Körperbehinderte.

HGH

Grundsätze grüner Behindertenpolitik

Beschluss der Bundesdelegiertenkonferenz Bündnis 90/Die Grünen

Beschlossen auf der BDK in Münster, 24. Juni 2000

Bündnis 90/Die Grünen will mit dieser Grundsatzerklärung Festlegungen für die Behindertenpolitik der Partei in allen Bereichen des politischen Lebens treffen. Es muss darauf ankommen, die deutsche Behindertenpolitik zu modernisieren, an den Bedürfnissen der Betroffenen auszurichten und damit zu einer solidarischen Gesellschaft ohne Aussonderungen beizutragen. Hierbei müssen auch internationale Standards übernommen und weiterentwickelt werden.

1. Grundlagen einer solidarischen Behindertenpolitik

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat mit ihrer Resolution vom 20.12.1993 „Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte“ (zitiert als UN-Rahmenbestimmungen) neue internationale Standards für die Behindertenpolitik gesetzt. Diese sind zwar völkerrechtlich zur Zeit nicht bindend und begründen keine unmittelbaren Rechte und Pflichten zwischen den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen und ihren behinderten BürgerInnen. Gleichwohl können sie als herausragendes Dokument einer modernen, auf gleichberechtigte Teilhabe, Chancengleichheit und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung ausgerichteten Behindertenpolitik als Maßstab auch für nationales politisches Handeln dienen. Die Umsetzung dieser internationalen Standards erfordert eine grundsätzliche Umorientierung der deutschen Behindertenpolitik, wie sie sich in der Tradition nach dem 2. Weltkrieg entwickelt hat.

1. Begriffe klären

Die traditionelle Behindertenpolitik versteht die Behinderung eines Menschen vor allem als individuelles Merkmal. So wird im Schwerbehindertengesetz Behinderung als Auswirkung einer „Funktionsbeeinträchtigung“ definiert, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht. Dieses Abstellen allein auf eine „Funktionsbeeinträchtigung“ ist nicht nur einem vorwiegend medizinisch-diagnostischem Denken verhaftet, sie grenzt den Personenkreis der Behinderten auch allein an Hand von Defiziten gegenüber Nichtbehinderten ab und versteht Behinderung vor allem als individuelles Schicksal.

Tatsächlich ist eine Behinderung vor allem ein Akt gesellschaftlicher Zuschreibung. „Der Ausdruck Behinderung (handicap) bezeichnet den Verlust oder die Einschränkung der Möglichkeiten zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. Er beschreibt das Verhältnis zwischen dem Behinderten und seiner Umwelt“ (UN-Rahmenbestimmungen). Erst durch die gesellschaftlichen Bedingungen des Zusammenlebens in der Gemein-

schaft wird aus einer bestehenden Beeinträchtigung eine „Behinderung“. Es ist daher auch nicht ein individuelles Problem der hiervon Betroffenen, sondern die Verantwortung aller gesellschaftlicher Bereiche, eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung zu ermöglichen. Der Politik fällt hierbei die Aufgabe zu, die Rahmenbedingungen zu setzen, um eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich die im Eckpunktepapier der Koalitionsarbeitsgruppe Behindertenpolitik zu einem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) geäußerte Absicht, den Behinderungsbegriff auch in der nationalen Gesetzgebung an die Definition der Weltgesundheitsorganisation anzugleichen. Die bisher vom Bundesarbeitsministerium vorgelegten Entwürfe für ein SGB IX haben dies aber bisher noch nicht hinreichend umgesetzt und sind deshalb noch einmal zu überarbeiten.

2. Aussonderung bekämpfen

In der traditionellen, vor allem paternalistisch orientierten und dem Fürsorgedenken verhafteten Behindertenpolitik, ist die Behindertenhilfe stark institutionell geprägt. Behinderte SchülerInnen gehen überwiegend in Sonderschulen, die Rehabilitation Behinderter findet immer noch weitgehend Sondereinrichtungen statt und Werkstätten für Behinderte bieten für viele Betroffene die einzige Möglichkeit einer beruflichen Tätigkeit. Wohn- und Pflegeheime für behinderte Menschen machen das Leben in Institutionen komplett. Pflegebedürftige behinderte Menschen werden unter dem Druck der Kosten sogar wieder verstärkt auf stationäre Hilfen verwiesen.

Dagegen setzt eine moderne Behindertenpolitik auf Hilfen für die Betroffenen, die weitest möglich ohne Institutionen auskommen. „Behinderte sind Mitglieder der Gesellschaft und haben das Recht, in ihrer jeweiligen Ortsgemeinschaft zu verbleiben. Sie sollen die von ihnen benötigte Unterstützung im Rahmen der üblichen Bildungs-, Gesundheits-, Beschäftigungs- und sozialen Dienstleistungsstrukturen erhalten“ (UN-Rahmenbestimmungen). Der gemeinsame Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern muss die Regel werden, soweit nicht die Behinderungsform und -schwere dem entgegensteht. Die Ausbildung und Rehabilitation behinderter Menschen muss in den üblichen Bildungseinrichtungen stattfinden. Die Möglichkeiten einer beruflichen Tätigkeit ohne Ausgrenzung müssen durch gezielte individuelle Fördermaßnahmen verbessert werden. Ein Leben in der eigenen Wohnung auch für Menschen mit Assistenz- oder sonstigem Unterstützungsbedarf ist ein Menschenrecht, das nicht unter einen Kostenvorbehalt gestellt werden darf.

3. Rechte bewahren

Besondere Gefahren drohen den Rechten behinderter Menschen aus der „bioethischen“ Diskussion seit der zweiten Hälfte der 80er Jahre. Vor allem im Zusammenhang mit den neuen Bio- und Gentechnologien, aber auch in der Diskussion über Organtransplantationen, Sterbehilfe und medizinische Forschung ohne wirksame

Einwilligung der „Beforschten“ werden die Rechte behinderten Menschen auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung zunehmend relativiert. Mit dem Argument, andere hätten ein Recht auf Forschungsergebnisse zur Linderung ihrer Leiden, wird einer fremd-bestimmten Forschung an Menschen mit Behinderung das Wort geredet. Die Angst vieler Menschen vor einem unwürdigen Sterben und langem Leiden an Apparaten wird dazu missbraucht, auch die Tötung schwerkranker und behinderter Menschen schrittweise wieder salonfähig zu machen. Unter dem Deckmantel der Förderung von Selbstbestimmung Schwerstkranker wird immer stärker die Fremdbestimmung praktiziert.

Schleichend werden so die Grundrechte der Betroffenen relativiert und angeblichen übergeordneten Interessen des Gemeinwohls untergeordnet.

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit muss aber unantastbar bleiben, auch und gerade für Menschen mit Behinderung. Sogenannten „utilitaristischen“ Überlegungen, die den „Wert“ eines Menschen nach einer diffusen „Nützlichkeit“ für die Gesellschaft bestimmen, dürfen keinen Platz in der Politik haben.

Daher begrüßen wir ausdrücklich die Einrichtung der Enquetekommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“ durch den Deutschen Bundestag. Wir erhoffen uns Empfehlungen, durch die die Grundrechte der betroffenen Menschen wirksam geschützt werden können.

II. Maßnahmen zur politischen Umsetzung

Die praktische Behindertenpolitik in Bund, Ländern und Gemeinden muss sich daran messen lassen, ob sie ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung ermöglicht, Chancengleichheit fördert, Aussonderung bekämpft und eine wirksame Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung voranbringt. Wirkliche Selbstbestimmung und Emanzipation können nur die betroffenen Menschen für sich selbst erreichen. Die Politik aber kann diese Bestrebungen fördern oder behindern. Sie kann die Rahmenbedingungen für eine Gesellschaft, die niemanden ausgrenzt, verbessern.

Bündnis 90/Die Grünen bekennt sich zu einer Behindertenpolitik, deren wichtigstes Ziel die Stärkung der Selbstbestimmung behinderter Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen und auf allen politischen Ebenen ist. Nicht die Fachleute der unterschiedlichen Profession, sondern die Menschen mit Behinderung selbst sind die wichtigsten Experten, wenn es um Fragen eines Lebens mit Behinderung geht. Die Möglichkeiten ihrer politischen Mitwirkung zu stärken ist daher ein weiteres Ziel grüner Behindertenpolitik.

Die rot-grüne Bundesregierung hat eine Reihe von Gesetzesvorhaben (Gleichstellungsgesetz, SGB IX, Reform des Schwerbehindertenrechts) zugunsten behinderter Menschen angekündigt, die noch in dieser Wahlperiode umgesetzt werden. Bündnis 90/Die Grünen treten bei den aktuellen Gesetzesvorhaben der Bundesregierung konsequent für einen Paradigmenwechsel ein: weg von dem bestehenden paternalistisch geprägten System der Behindertenhilfe hin zu einklagbaren Rechten für die behinderten Menschen auf gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und insbesondere auch auf Chancengleichheit im Berufsleben.

1. Diskriminierung bekämpfen

Die von Bündnis 90/Die Grünen unterstützte Einführung des Verbots der Benachteiligung aufgrund einer Behinderung in Art. 3 Grundgesetz im November 1994 hat noch keine wesentlichen Fortschritte beim Kampf gegen die tägliche Diskriminierung behinderter Menschen bewirken können. In einem Gleichstellungsgesetz muss daher der Verfassungsgrundsatz konkretisiert werden. Ziel ist es, einen Anspruch auf Gleichstellung in allen gesellschaftlichen Bereichen gesetzlich zu verankern. Die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat bereits 1998 einen Gesetzentwurf für ein Anti-Diskriminierungsgesetz für benachteiligte Minderheiten im Deutschen Bundestag eingebracht. Wir treten für Gleichstellungsregelungen mit folgenden Eckpunkten ein:

- Definition des Begriffs der Diskriminierung bzw. Benachteiligung
- Diskriminierungsverbote im Zivilrecht
- Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche bei Diskriminierungen
- Verbandsklagerecht gegen Diskriminierungen
- Beweiserleichterungen für den Nachweis von Diskriminierungen
- Pflicht zum Einsatz behindertengerechter Fahrzeuge im öffentlichen Personenverkehr
- Pflicht zur behindertengerechten Gestaltung öffentlich zugänglicher Räume (Gaststätten, Verkaufsstätten etc.)
- Änderung behindertendiskriminierender Rechtsvorschriften (z.B. § 828 BGB)
- Anpassung der Strafandrohung für Vergewaltigung behinderter Frauen an diejenige von nichtbehinderten Opfern
- Anerkennung Gehörloser und Hörgeschädigter als sprachliche Minderheit mit Recht auf eigene Sprache (Gebärdensprache), auf Bildung, Zugänglichkeit zu Telekommunikationseinrichtungen und Recht auf Information auch bei aktuellen Fernsehsendungen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der diesen Mindestanforderungen entspricht. Grundlage hierfür kann der Gesetzentwurf des Forums behinderter Juristinnen und Juristen sein, der von der Koalitionsarbeitsgruppe Behindertenpolitik zu Recht zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Neben zivilrechtlichen Regelungen muss auch das öffentliche Recht (öffentlicher Personenverkehr, Baurecht, Anerkennung der Gebärdensprache etc.) geregelt werden. Wir wollen ein Gleichstellungsgesetz mit Biss.

Darüber hinaus werden die Landesverbände von Bündnis 90/Die Grünen aufgefordert, sich in ihren jeweiligen Ländern für die Verabschiedung von Gleichstellungsgesetzen auf Landesebene einzusetzen. Wichtige Bereiche, in denen eine Gleichstellung erfolgen muss (vor allem Schulrecht und Bauordnungsrecht) liegen in der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Auch auf dieser Ebene sind daher Gesetze zu schaffen, die z.B.

- eine möglichst weitgehende Integration behinderter Kinder in die Regelschule
- Einbeziehung der Gebärdensprache in den Unterricht und die Lehrerausbildung
- die Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen bei öffentlichen und privaten Bauvorhaben
- Beteiligungsrechte der Betroffenen etwa in Behindertenbeiräten und

- Klagerechte der Verbände behinderter Menschen verbindlich festlegen.

Der Gesetzentwurf der grünen Landtagsfraktion in Hessen wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich begrüßt. Er ist ein guter Ansatz zur Verbesserung der Situation behinderter Menschen im Bundesland Hessen. Die übrigen Landtagsfraktionen werden aufgefordert, ebenfalls entsprechende Initiativen zu starten.

2. Aussonderung entgegenwirken

Die Möglichkeit, unabhängig von Anstalten, Heimen und sonstigen Einrichtungen zu leben, ist auch für behinderte Menschen ein Grundrecht. Gegen ihren Willen dürfen daher auch behinderte Menschen nicht auf Einrichtungen verwiesen werden. Dieser Grundsatz muss wirksam gesetzlich festgeschrieben und in allen Leistungsbereichen verankert werden, insbesondere im Rehabilitationsrecht, im Pflegeversicherungsrecht und in der Sozialhilfe. Einen generellen Kostenvorbehalt (wie derzeit in § 3a BSHG) darf es dagegen nicht geben. Rehabilitationsleistungen müssen stärker als bisher individuell und unabhängig von Institutionen erbracht werden. Die Zuschüsse der Pflegeversicherung bei stationärer Pflege dürfen nicht höher sein, als diejenigen bei häuslicher Pflege, die bestehenden Unterschiede sind schrittweise abzubauen. Auch in der Sozialhilfe darf eine stationäre Hilfe nur erfolgen, wenn die betroffenen Menschen diese wünschen oder eine ambulante Hilfe aus zwingenden Gründen nicht erbracht werden kann. Hierbei muss auch überlegt werden, ob die Zuständigkeit der überörtlichen Sozialhilfeträger für die stationären und der örtlichen Träger für die ambulanten Hilfen aufrechterhalten bleiben muss.

Die Berichte über zum Teil massive Menschenrechtsverletzungen vor allem in stationären Pflegeeinrichtungen zeigen, dass eine institutionalisierte Hilfe immer für die Betroffenen tendenziell grundrechtsbedrohend ist. Der wirksame Vorrang offener und ambulanter Hilfen korrespondiert mit den o.g. Verbesserungen der Bedingungen für eine Beteiligung behinderter Menschen in allen Lebensbereichen.

Dies muss auch im neu zu schaffenden SGB IX hinreichend zum Ausdruck kommen. Die im Arbeitsentwurf des Bundesarbeitsministeriums (Stand 25.4.2000) bisher enthaltene Regelung, Leistungen „nach Möglichkeit in ambulanter oder teilstationärer Form zu erbringen“, reicht nicht aus, den grundsätzlichen Vorrang offener Hilfen gegenüber stationären sicherzustellen. Hier muss der Entwurf deutlich konkretisiert werden.

Auch die Landespolitik muss die faktische Bevorzugung stationärer und teilstationärer Hilfen gegenüber ambulanten beseitigen. Während Bau und Unterhaltung von stationären Einrichtungen von den Ländern weiter gefördert werden, ist eine Unterstützung der Infrastruktur ambulanter Hilfen nur selten vorgesehen. Nur wenn dies geändert wird, kann ein Vorrang offener und ambulanter Hilfen wirksam werden.

3. Betroffene Beteiligen

Die betroffenen behinderten Menschen, ihre Verbände und Organisationen, müssen stärker als bisher in alle Entscheidungsabläufe einbezogen werden. Die Mitwirkungsrechte bei der Planung sozialer Dienstleistungen ebenso wie beim Erlass von Ausführungsvorschriften unterhalb der gesetzlichen Ebene müssen ausgebaut werden.

Die Berufung von geeigneten Menschen mit Behinderung als Behindertenbeauftragte und/oder die Einrichtung von Behindertenbeiräten in den Kommunen, den Ländern und im Bund, in denen vor allem selbst betroffene Menschen vertreten sind, wird gefördert.

Die Beratung und Begleitung der Betroffenen durch das teilweise unübersichtliche System der sozialen Sicherung muss deutlich verbessert werden. Dabei sind vor allem Konzepte zu fördern, die eine Beratung Behinderter durch Behinderter vorsehen.

Beim Gesetzesvorhaben SGB IX muss eine erhöhte Transparenz für die Betroffenen in der Rehabilitation, eine ganzheitliche Reha-Planung und die frühzeitige und wirksame Einbeziehung der Betroffenen in des gesamte Reha-Geschehen im Mittelpunkt stehen.

4. Selbstbestimmung fördern

Alle gesetzlichen und politischen Maßnahmen sind nur akzeptabel, wenn sie ein größeres Maß an Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung bewirken. Dies bedeutet bei allen sozialen Dienstleistungen eine möglichst große Kontrolle der Betroffenen über die Umsetzung der Dienstleistungen. Von verschiedenen möglichen Maßnahmen ist immer diejenige zu wählen, die eine möglichst weitgehende Individualität und Selbstbestimmung der Betroffenen gewährleistet.

Bündnis 90/Die Grünen begrüßt daher ausdrücklich die beabsichtigte Aufnahme eines Rechtsanspruchs von Arbeitsassistenz für behinderte Menschen, die Unterstützung am Arbeitsplatz brauchen, durch die vorgesehene Reform des Schwerbehindertengesetzes. Dies werten wir als Erfolg der grünen Bundestagsfraktion.

5. Rehabilitation reformieren

Die Koalitionsarbeitsgruppe Behindertenpolitik hat Eckpunkte für eine Reform des Rehabilitationsrechts vorgelegt, die bei einer wirksamen Umsetzung wesentliche Verbesserungen für behinderte Menschen bedeuten. Von entscheidender Bedeutung wird dabei u.a. sein, die bisher im Bundessozialhilfegesetz geregelte Eingliederungshilfe für Behinderte den Leistungen anderer Träger gleichzustellen. Der von der Koalitionsarbeitsgruppe vorgeschlagene Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung und damit der Einkommensabhängigkeit der teilweise lebenslang zu erbringenden Leistungen der Eingliederungshilfe wird ausdrücklich begrüßt. Sollte sich dieses Vorhaben wegen des Widerstandes der Bundesländer nicht realisieren lassen, müssen jedenfalls die Einkommensgrenzen für die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen deutlich angehoben werden mit dem Ziel eines

künftigen Wegfalls der Einkommensabhängigkeit. Die Anerkennung eines Anspruchs auf den Einsatz von Gebärdensprach-DolmetscherInnen für Gehörlose und Hörbehinderte im öffentlichen Leben muss ein unverzichtbarer Bestandteil der Reform sein, damit ein bisher besonders benachteiligter Personenkreis seinem Recht auf Teilnahme am Leben der Gemeinschaft nachkommen kann.

6. Umgestaltung des Zivildienstes

Im Zuge einer Reform der Wehrpflicht wird auch der Zivildienst seine bisherige Bedeutung für die Hilfe und Unterstützung behinderter Menschen einbüßen. Schon durch die Verkürzung der Dienstzeit ist ein Einsatz von Zivildienstleistenden in der Individuellen Schwerbehindertenbetreuung und in anderen Bereichen der Behindertenhilfe den betroffenen behinderten Menschen wegen des häufigen Wechsels der Betreuungspersonen kaum noch zuzumuten. Viele Dienste für behinderte Menschen und viele Betroffene selbst haben hieraus längst die Konsequenz gezogen, auf andere Kräfte für die notwendige Hilfe zurückzugreifen. Durch eine Umgestaltung des Zivildienstes können viele Arbeitsplätze geschaffen werden, die zudem den betroffenen behinderten Menschen eine größere Sicherheit und Kontinuität und die Möglichkeit eines Rechtsanspruchs für Frauen mit Behinderung auf Pflege durch Frauen sowie für Männer mit Behinderung auf Pflege durch Männer bieten. Zugleich muss aber sichergestellt sein, dass mögliche Kostensteigerungen im Sozialbereich, die durch eine Zurückdrängung des Zivildienstes möglicherweise entstehen können, nicht zu Lasten der behinderten Menschen und ihres selbstbestimmten Lebens gehen. Dies ist zugleich mit einem Gesetz zur Umgestaltung des Zivilrechts gesetzlich zu regeln.

III. Innerparteiliche Maßnahmen

Bündnis 90/Die Grünen will auch innerparteilich dazu beitragen, die Möglichkeiten gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung zu verbessern.

1. Alle Gliederungen der Partei werden aufgefordert, Veranstaltungen nur in Räumen durchzuführen, die behindertengerecht sind. Bei der Einrichtung von Parteibüros ist darauf zu achten, daß diese in behindertengerechten Gebäuden und verkehrsgünstig gelegen sind.
2. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik ist auf Bundesebene die innerparteiliche Vertretung der Parteimitglieder mit Behinderung. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel für die BAG Behindertenpolitik haben alle behinderten Mitglieder das Recht, an deren Veranstaltungen und Beschlussfassungen teilzunehmen. Die Landesverbände sollen vor allem Mitglieder mit Behinderung in die BAG Behindertenpolitik delegieren.
3. Die Landesverbände der Partei Bündnis 90/Die Grünen werden aufgefordert, bei der Aufstellung von KandidatInnen zu Bundestags- und Landtagswahlen geeignete BewerberInnen mit Behinderung zu berücksichtigen.

gen. Damit soll angestrebt werden, dass künftig sowohl in der Bundestagsfraktion als auch in den Landtagsfraktionen die Parteimitglieder mit Behinderung angemessen vertreten sind.

4. Die Bundestags- und die Landtagsfraktionen ebenso wie alle Gliederungen der Partei werden aufgefordert, die Einhaltung mindestens der gesetzlichen vorgeschriebenen Quote zur Beschäftigung von Schwerbehinderten einzuhalten.

Stellungnahme zum Beschluss der Bundesdelegiertenkonferenz Bündnis 90/Die Grünen vom 24. Juni 2000

Das NETZWERK ARTIKEL 3 begrüßt die "Grundsätze grüner Behindertenpolitik", insbesondere wenn es um die Förderung der Selbstbestimmung und Emanzipation behinderter Menschen und um Maßnahmen gegen deren Aussonderung geht.

In meiner Doppelfunktion als Vorstandsfrau beim NETZWERK ARTIKEL 3 und als Vorsitzende des Netzwerks behinderter Frauen Berlin e.V. haben mich allerdings die Mindestanforderungen an Gleichstellungsgesetze auf Bundes- und Länderebene erstaunt:

Lediglich beim Sexualstrafrecht werden behinderte Frauen erwähnt. Festzustellen ist, dass im Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz, verfasst und verabschiedet von einer großen Koalition aus CDU und SPD, die Forderungen behinderter Frauen wesentlich umfassender umgesetzt wurden als es die Bundesdelegierten von Bündnis 90/Die Grünen überhaupt angedacht haben.

Schade für eine Partei, die der Frauenpolitik traditionell einen hohen Stellenwert einräumte und in der auch viele behinderte Frauen ihre politische Heimat fanden. Bleibt zu hoffen, dass die Grundsätze grüner Behindertenpolitik diesbezüglich nachgebessert werden.

Die Forderungen behinderter Frauen an Gleichstellungsgesetze sind nachzulesen im Info-Booklet des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. "Gleiche Rechte für behinderte Frauen", zu beziehen für 12,- DM inkl. Porto beim Netzwerk.

von Sigrid Arnade

ADG - Ticker

Haack: Noch in diesem Jahr ein Gleichstellungsgesetz für Behinderte

Köln (dpa) - Der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, Karl-Hermann Haack (SPD), will noch in diesem Jahr ein Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen auf den Weg bringen. Damit wolle die rot-grüne Koalition den Satz «Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden» in Artikel drei Grundgesetz mit Leben erfüllen, sagte Haack in einem dpa-Gespräch in Köln. «Auf Wunsch vieler Behinderter und ihrer Selbsthilfeorganisationen, die wegen Kompetenzgerangels in den Ministerien ein Hinausschieben auf die lange Bank befürchteten, habe ich die Federführung übernommen», erklärte Haack.

Das Gesetz werde vorschreiben, dass von einem bestimmten Stichtag an die Publikumsgebäude, öffentlichen Verkehrsmittel und Einrichtungen, die neu- und umgebaut werden, so beschaffen sein müssen, dass Menschen mit und ohne Behinderungen sie gleichermaßen benutzen können. Hotels und Gaststätten müssten ebenfalls für Behinderte zugänglich sein. Mit öffentlichen Mitteln geförderte Häuser mit drei und mehr Wohnungen müssten in einem Stockwerk für behinderte Menschen barrierefreie Wohnungen anbieten.

Für gehörlose Menschen solle neben der Lautsprache, die sie mühsam von den Lippen ablesen - wie in den USA - auch die Gebärdensprache als Kommunikationsmittel offiziell anerkannt werden. Schließlich sollen die Anbieter von Haushaltsgeräten, diversen Automaten und Informationsdiensten diese so präsentieren, dass auch blinde oder sehbehinderte Menschen sie nützen können. Sprachchips in den Geräten und Automaten sowie Texterläuterungen bei grafisch gestalteten Internetseiten kosteten nicht viel, würden aber Millionen Menschen mit Sehproblemen nützen, betonte der Behindertenbeauftragte.

Der nichtbehinderte Karl-Hermann Hack hat bereits einen Gesetzentwurf durch die Mitglieder des «Forums behinderter Juristinnen und Juristen» erarbeiten lassen. «In diesem Gremium bringen gelähmte, amputierte, blinde und sehbehinderte Frauen und Männer, die als Richter, Rechts- oder Staatsanwälte und Sachbearbeiter tätig sind eigene Erfahrungen und rechtlichen Sachverstand zusammen», sagte Hack.

Quelle: dpa, 03.07.2000

Berliner Behindertenkonferenz 2000

Zur "Berliner Behindertenkonferenz 2000" hatten die Berliner SPD-Abgeordneten des Deutschen Bundestag in den Reichstag geladen und rund 200 Betroffene bzw. Vertreter von Behindertenorganisationen und -gruppen

waren am 31. Mai 2000 gekommen, um die Positionen der Regierungspartei zu hören. Karl Hermann Haack, der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Behinderten, stellte sein Programm vor.

An einem Antidiskriminierungsgesetz wurde gearbeitet, barrierefreies Bauen muss konsequenter durchgesetzt werden, Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen sollen geschaffen werden. Die gesamte Veranstaltung wurde mitgeschnitten, das Protokoll kann bei der SPD-Bundestagsfraktion angefordert werden, Tel.: 22 77 94 50 (auch über die SPD-Homepage), daher hier nur ein paar Punkte :

Eher nachträglichen Wahlkampf bot Regina Schmidt-Zadel, behindertenpolitische Sprecherin der Fraktion und die Berliner Senatorin Gabriele Schöttler lobte das Berliner Gleichberechtigungsgesetz vollmundig.

Präzise zur Sache sprach dagegen Bettina Theben vom Forum behinderter Juristinnen und Juristen. Der Entwurf des Forums bildet die Grundlage des jetzt geplanten Gesetzes, die Betroffenen sind also als Experten einbezogen und akzeptiert - entgegen der Praxis letztes Jahr in Berlin auf der Landesebene. Für Diskussion blieb wenig Raum und die Moderation war auch nicht ermutigend, sondern bremste eher. Die mehrfach zur Aufmunterung versprochenen Häppchen auf dem anschließenden Empfang gab es dann doch nicht - es blieb ein schaler Nachgeschmack.

Dr. Irina Pfuetzenreuter, MOVADO

Bundesregierung kündigt Verbandsklagerecht im Umweltschutz an

Die Bundesregierung beabsichtigt, im Rahmen der nationalen Umsetzung der 1998 unterzeichneten Aarhus-Konvention zur Umweltinformation Umweltverbänden ein Klagerecht einzuräumen, meldet der Informationsdienst "Heute im Bundestag" am 20. Juni 2000. Und was bei Umweltverbänden geht, kann doch auch bei Behindertenverbänden möglich sein...

HGH

Unsere Zukunft - Selbstbestimmung durch Unterstützung und Assistenz

Unter diesem Titel veranstaltet das Bundesmodellprojekt zur Selbstvertretung von Menschen mit Lernschwierigkeiten - "Wir vertreten uns selbst!" - in Kooperation mit People First Deutschland eine Tagung. Ort: Haus der Jugend in Frankfurt am Main, Datum: 21. - 24. September 2000. Nähere Informationen bei "Wir vertreten uns selbst!", Kölnische Str. 99, 34119 Kassel, Tel.: 0561/72885-55

HGH

"Graadse leeds" - "Jetzt erst recht". Selbsthilfe behinderter Menschen in Portraits

So heißt ein neuer Titel in der bifos-Schriftenreihe. Gisela Hermes, Susanne Göbel und Ottmar Miles-Paul haben 15 behinderte Frauen und Männer porträtiert, die sich im privaten, beruflichen oder politischen Bereich engagieren. 164 Seiten, 30 Fotos, finanziell unterstützt vom BMG und für 10,- DM Schutzgebühr zu erhalten bei bifos e.V., Kölnische Str. 99, 34119 Kassel, Tel.: 0561/72885-40.

HGH

Welle der Solidarität überflutet behinderte Menschen in Würzburg - Sozialreferent Motsch unter Beschuss

Würzburgs Menschen mit Behinderungen erfahren derzeit ungeahnte Solidarität. Aus dem ganzen Bundesgebiet erfolgen Eintragungen ins Würzburger Internet-Gästebuch.

Der Hintergrund: In Würzburg leben mehrere schwerstbehinderte Menschen, die die von ihnen benötigte Assistenz (Pflege- und sonstige Hilfeleistungen) durch Zivildienstleistende (Zivis) erhielten. Dienststelle war der ASB. Dieser kann jedoch aufgrund der Zivildienstzeitverkürzung und der Streichung von bundesweit 30.000 Zivildienstplätzen nicht mehr ausreichend Zivis zur Verfügung stellen.

Folglich muss die Assistenz künftig durch festeingestellte Kräfte gesichert werden. Dies ist zwangsläufig mit höheren Kosten verbunden, schafft jedoch auch Arbeitsplätze.

Die gestiegenen Kosten will Sozialreferent Dr. Motsch nicht anerkennen. Seine Aussagen: „Die Gesellschaft kann und will sich die hohen Kosten für Behinderte nicht mehr leisten, auch wenn das mit Einschränkungen der Lebensqualität für die Betroffenen verbunden ist“ und „Es muss ja niemand in Würzburg bleiben“ empören derzeit bundesweit behinderte und nichtbehinderte Menschen.

Sein Angebot: Die eigenen Wohnungen verlassen und ab ins Heim oder ins betreute Wohnen. Für die Menschen mit Behinderungen hätte dies die Aufgabe ihres selbstbestimmten Lebens und eine zumindest teilweise Aussonderung aus der Gesellschaft zur Folge.

Auslöser für die wohl erste deutsche „Internetdemonstration“ war ein Eintrag des Forums selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e.V., ForseA, ins Würzburger Internet-Tagbuch, das gegen die Äußerungen des Herrn Motsch protestierte. Diese Eintragung erfolgte, da Würzburgs OB auf eine vor Wochen erfolgte schriftliche Anfrage des ForseA nicht reagierte. Seither treffen fast stündlich neue Protestbriefe als Solidaritätsbekundung ein. Das Image der Mainmetropole erfährt durch das Verhalten des Sozialreferenten kaum zu messenden Imageschaden. Eine Stellungnahme des OB Weber ist immer noch nicht erfolgt.

Quelle: ForseA

Angela May/Norbert Remus/BAG Prävention & Prophylaxe e.V. (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen

Verlag die Jonglerie, Berlin 2000, 190 Seiten, 25,- DM, ISBN: 3-9805445-5-9

Die HerausgeberInnen des Buches wollen das Thema neu beleben und verhindern, es als "abgearbeitet" zu betrachten. Das schreiben Angela May und Norbert Remus in ihrem Vorwort. Mit diesem Band wird die "Schriftenreihe gegen sexualisierte Gewalt" der Bundesarbeitsgemeinschaft Prävention & Prophylaxe eröffnet.

Verschiedene AutorInnen beschäftigen sich in ihren Beiträgen mit sexualisierter Gewalt gegen Menschen mit geistiger Behinderung und gegen Menschen mit körperlicher Behinderung sowie mit den Chancen und Grenzen von Prävention und Prophylaxe. Auf den letzten 25 Seiten des Buches sind Medien, Adressen, Tipps und Hinweise zusammengestellt worden.

Si

Gleichstellung - international

Happy Birthday, ADA!

Genau 10 Uhr 26 (Ortszeit) kam das Kind zur Welt und über 3.000 Mitglieder der amerikanischen Behindertenbewegung waren bei der Geburt auf dem Rasen des Weißen Hauses mit dabei: Am 26. Juli 1990 unterzeichnete Präsident Bush in einer feierlichen Zeremonie den "Americans with Disabilities Act - ADA". Das Gesetz gilt als Muster einer bürgerrechtsorientierten Gesetzgebung, die den Betroffenen starke, einheitliche und durchsetzbare Standards gewährt. Also dann Prost, ADA! Auf dass Du viele Brüder und Schwestern in der ganzen Welt bekommst!

bizeps/HGH

Behindertengleichstellungsgesetzentwurf in Österreich

Der von den Grünen eingebrachte Behindertengleichstellungsgesetzentwurf ist im Verfassungsausschuss des Parlamentes behandelt und dem Unterausschuss für Grundrechte zugewiesen worden. Diese Entwicklung ist als sehr positiv zu werten, da sich das Parlament nun intensiver mit diesem Entwurf auseinandersetzt. Die Grünen haben für den Herbst zu diesem The-

ma eine Enquete angekündigt. Ebenfalls wurde der Antrag der Grünen auf Anerkennung der Gebärdensprache im Verfassungsausschuss behandelt und dem Unterausschuss Grundrechte zugewiesen."

Quelle: ISL-E-Mail-News-Service 29.5.2000

Behindertenrechtsbüro in Norwegen

Am 14. Februar 2000 ist in Oslo ein "Zentrum für die Rechte behinderter Bürger" eröffnet worden. Es wird als dreijähriges Projekt von der norwegischen Regierung im Rahmen eines nationalen Aktionsplanes finanziert. Es hat die Aufgabe behinderte Menschen über ihre Rechte zu informieren, es sammelt Informationen darüber, inwieweit diese Rechte auch in der Praxis angewendet werden und es fungiert als "Call-Center", das man jeden Tag zwischen 10 und 14 Uhr anrufen kann. Info: Centre for Disabled Peoples` Rights, Rudolph Brynn/Liv Arum, PO Box 4568 N - 0404 Oslo (www.ffo.no bzw. rudolph.brynn@ffo.no)

Quelle: edf-Bulletin 1/2000

Barrierefreies Schweden

Am 21. März 2000 hat Lars Engquist, Minister für Gesundheit und Soziales einen nationalen Plan zur Behindertenpolitik vorgelegt. Wesentliche Punkte darin sind: Öffentliche Gebäude und Verkehrsmittel sollen bis spätestens 2010 zugänglich sein. Noch im Herbst dieses Jahres soll es eine klarere Gesetzgebung im Bereich Planen und Bauen geben. Regierungsbehörden mit häufigem Besucherverkehr müssen bis spätestens 2005 zugänglich sein.

Quelle: edf-Bulletin 1/2000

Aus der Vorstands-/Vereinsarbeit

Das NETZWERK ARTIKEL 3 hat einen neuen Vorstand: Auf der Mitgliederversammlung im Mai wurde ein neuer Vorstand gewählt. Neu in diesem Amt ist Elke Lehning-Fricke, die als Neu-Berlinerin derzeit das Bürgerrechtsbüro in Berlins Mitte mit Leben füllt und Erfahrungen in der Lobbyarbeit aus langjähriger Tätigkeit in Bonn mitbringt. Bernd Dörr und Sigrid Arnade gehörten bereits dem scheidenden Vorstand an und wurden wiedergewählt.

Auf der Mitgliederversammlung wurde außerdem fünf Kernpunkte erarbeitet (s.S. 1), die für ein Gleichstellungsgesetz auf Bundesebene aus Sicht des Netzwerks unerlässlich sind.

Da unsere finanzielle Situation nicht sehr rosig aussieht, wie durch den Kassenbericht des scheidenden Vorstands deutlich wurde, sollten verstärkt Mitglieder geworben werden. Dazu wurden Ideen entwickelt. Dieser Appell richtet sich aber auch an alle LeserInnen dieser Zeilen.

Außerdem wurden auf der Mitgliederversammlung Ideen entwickelt zur Beteiligung an der neuen Aktion Grundgesetz, die laut Aktion Mensch wieder belebt werden soll. Beispielsweise war von Aktionen vor dem Reichstag, einer Gleichstellungshotline oder einem Internet-Projekt "Success" die Rede.

Anfang Juli führte der Vorstand Gespräche mit den behindertenpolitischen SprecherInnen der FDP-Fraktion und der Unionsfraktionen, Dr. Heinrich Kolb und Claudia Nolte. In beiden Gesprächen wurde vereinbart, dass die jeweiligen Fraktionen sich in kleinen Anfragen nach dem Bundes-Gleichstellungsgesetz erkundigen. Claudia Nolte (CDU), die hinsichtlich der Netzwerk-Kernpunkte insbesondere Probleme mit dem Verbandsklagerecht und der Beweislastumkehr hat, will sich in einem gesonderten Termin mit den behinderten JuristInnen (den AutorInnen des Gesetzentwurfs für ein Bundes-Gleichstellungsgesetz) über diese Fragen verständigen.

Impressum

"Behinderung & Menschenrecht" (ehem. "Netzwerk-Info") ist der Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 - Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.. Er erscheint 4 mal im Jahr und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Redaktion freut sich über eingesandte Beiträge, weist jedoch darauf hin, dass Beiträge redaktionell bearbeitet werden, bzw. dass kein Anspruch auf Veröffentlichung besteht.

Redaktionsadresse:

NETZWERK ARTIKEL 3
Krantorweg 1
13503 Berlin

Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442
e-mail: HGH@nw3.de Website: www.nw3.de

Bürgerrechtsbüro: Jägerstr. 63 D, 10117 Berlin, Tel.: 030/2043848 (Di+Do), Fax: 030/20450067

Konto: Bank für Sozialwirtschaft Berlin BLZ 100 20 500 - Kontonummer: 300 75 00

Zusammenstellung und Bearbeitung: H. - Günter Heiden
Endredaktion der Onlinefassung: Rolf Barthel

Versandadresse: ISL e.V.
Kölnische Str.99
34119 Kassel

(InteressentInnen an der Kassettenversion wenden sich bitte an die Versandadresse ISL in Kassel.)